



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Marc Timmer (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur (MEKUN)**

Kommunale Wärmewende

Viele Kommunen in Schleswig-Holstein befinden sich derzeit in der Phase der Wärmeplanung auf Grundlage des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes bzw. des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein. Einige Gemeinden befinden sich bereits in der Umsetzungs- oder Projektphase von Wärmeprojekten. In diesem Zusammenhang habe ich folgende Fragen:

1. Welche Gemeinden haben die kommunale Wärmeplanung bereits abgeschlossen und den Wärmeplan dem für Energie- und Umweltschutz zuständigen Ministerium vorgelegt (§ 10 Abs. 5 EWKG)?

Insgesamt waren gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 EWKG 2021 35 Kommunen zur Erstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans bis Ende 2024 verpflichtet.

Hiervon haben folgende 31 Kommunen einen kommunalen Wärme- und Kälteplan erstellt:

Kiel, Lübeck, Neumünster, Flensburg, Wedel, Neustadt i.H., Bad Segeberg (gemeinsames Mittelzentrum mit Wahlstedt), Kappeln, Husum, Norderstedt, Itzehoe, Mölln, Sylt, Elmshorn, Ahrensburg, Bad Oldesloe, Reinbek, Wentorf, Glinde (gemeinsames Mittelzentrum), Brunsbüttel, Niebüll, Plön, Lübeck,

Eckernförde, Pinneberg, Schleswig, Meldorf, Heide, Rendsburg, Tönning, Eutin, Geesthacht.

Die Kommunen Wyk auf Föhr und Marne, die gemäß EWKG 2021 bis Ende 2027 zur Erstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans verpflichtet waren, haben ebenfalls bereits einen Plan vorgelegt.

Über die 33 benannten Gemeinden hinaus, deren Wärme- und Kältepläne auf Basis des EWKG 2021 vorgelegt wurden, sind dem MEKUN anlässlich des seit Ende Februar 2025 in Kraft befindlichen EWKG 2025 keine weiteren Wärme- und Kältepläne vorgelegt worden.

2. Welche Gemeinden befinden sich derzeit in der Phase der Wärmeplanung? (Bitte Aufschlüsseln nach Gemeinden, die die Wärmeplanung nach den Vorgaben des EWKG in der Fassung vom 02. Dezember 2021 erstellen und Gemeinden, die dies nach den Vorschriften des WPG tun)?

Es besteht gegenüber dem Land über die Vorlage der finalen Wärmepläne hinaus keine Verpflichtung zur Meldung einzelner Prozessschritte der Umsetzung der sich aus § 10 Abs. 5 EWKG 2025 ergebenden Pflichten zur Kommunalen Wärme- und Kälteplanung. Nach EWKG 2025 besteht für die Kommunen lediglich eine Antragspflicht für die Beantragung der Konnexitätsmittel sowie zur Vorlage des fertig gestellten Kommunalen Wärmeplans.

Grundsätzlich sind nach dem EWKG 2025 alle Kommunen in Schleswig-Holstein verpflichtet, einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Die bereits nach EWKG 2021 verpflichteten Kommunen, die bisher keine Wärme- und Kälteplanung vorgelegt haben, haben ein Wahlrecht auf die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung nach EWKG 2025 zu wechseln.

3. Welche Gemeinden haben sich für ein vereinfachtes Verfahren entschieden?
4. Welche Gemeinden haben sich für ein verkürztes Verfahren entschieden?
5. Welche Körperschaft des öffentlichen Rechts hat von der Möglichkeit aus § 10 Abs. 2 EWKG Gebrauch gemacht, für mehrere, benachbarte Gemeindegebiete einen gemeinsamen Wärmeplan zu erstellen bzw. die Kreisverwaltungen mit der Wärmeplanung zu beauftragen?
6. Welche Gemeinden haben von der Möglichkeit aus § 10 Abs. 3 EWKG Gebrauch gemacht, einen gemeinsamen Wärmeplan zu erstellen?

Die Fragen 3 bis 6 werden gemeinsam beantwortet:

Es besteht gegenüber dem Land über die Vorlage der finalen Wärme- und Kältepläne hinaus keine Verpflichtung zur Meldung einzelner Prozessschritte der Umsetzung der sich aus § 10 Abs. 5 EWKG 2025 ergebenden Pflichten zur Kommunalen Wärmeplanung. Mit der erstmalig zum 30. September erfolgenden Meldung zur Inanspruchnahme von Konnexitätsmitteln wird für das Land ersichtlich sein, welche Gemeinden sich bereits für das verkürzte

Verfahren entschieden haben oder von den Möglichkeiten der gemeinsamen Wärmeplanung Gebrauch machen.

7. Welche Gemeinden befinden sich auf Grundlage ihrer jeweiligen Wärmeplanung in der Umsetzungs- oder Projektphase der Wärmewende?

Die in der Antwort auf Frage 1 aufgeführten Kommunen haben mit der Aufstellung einer kommunalen Wärmeplanung die Voraussetzung dafür geschaffen, nun in die Umsetzungs- und Projektphase einzutreten.

8. Inwieweit sind in der Umsetzungs- oder Projektphase der Gemeinden Unterstützungsleistungen seitens der Landesregierung vorgesehen bzw. werden durchgeführt (In der Beantwortung bitte aufschlüsseln nach den Bereichen rechtlich – wirtschaftlich – technisch)?

Über die Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI) wird Kommunen und kommunalen Unternehmen Hilfestellung und Beratung bei der Umsetzung der Maßnahmen der kommunalen Pläne sowie bei der Realisierung von Wärmewendeprojekten allgemein angeboten. Die Unterstützungs- und Beratungsleistungen der EKI umfassen wirtschaftliche als auch technische Fragestellungen.

Zudem bietet das Land ergänzend zur Bundesförderung folgende Förderprogramme an:

- Kommunalfonds: Kommunen erhalten in der Startphase eines Projektes Risikokapital von bis zu 300.000 Euro, welches bei Umsetzung des Projektes in den Fonds zurückgezahlt werden muss.
- Förderung nachhaltige Wärmeversorgungssysteme: gefördert werden Investitionen in Wärmenetz, Speicher und Erzeugungsanlagen auf Basis Erneuerbarer Energien.
- Bürgschaftsprogramm Wärmenetze: über dieses werden Bürgschaften für Bau oder Erweiterung / Modernisierung von Wärmenetzen zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus befindet sich das Land laufend im Dialog mit den an der Wärmewende beteiligten Akteurinnen und Akteuren, um die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen unter Beachtung der föderalen Strukturen und der wirtschaftlich gebotenen Aufgabenteilung zwischen öffentlicher und privater Hand bestmöglich auszugestalten.